

BGer 1B_488/2021 vom 16. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_488_2021

FR: TF 1B_488/2021 du 16 septembre 2021

IT: TF 1B_488/2021 del 16 settembre 2021

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid, mit dem das Obergericht eine Beschwerde gegen eine Beweismassnahme der Staatsanwaltschaft abgewiesen hat; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wiedergutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer macht geltend, es gehe einmal um die Frage, ob die Staatsanwaltschaft bei einem Antragsdelikt umfangreiche Ermittlungen tätigen dürfe, bevor ein Strafantrag vorliege. Andererseits sei fraglich, ob sie die Personendaten, die sie aus der Auswertung von zwei Mobiltelefonen erhalten habe, für die Ermittlung der auf den Videoaufzeichnungen gespeicherten Personen verwenden dürfe, da zwischen den beiden Vorgängen objektiv kein Zusammenhang bestehe. Mit den Schreiben würden zwölf aussenstehende Personen über das Verfahren gegen ihn informiert. Selbst wenn dieses in einem Freispruch enden oder mangels Strafanträgen gar nicht eröffnet würde, ändere das nichts an dem Umstand, dass diese Personen aus seinem Umfeld bzw. demjenigen seiner Lebensgefährtin und seiner Tochter von den Vorwürfen gegen ihn Kenntnis hätten. Er müsse quasi mit diesem Makel weiterleben, was einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur darstelle.

Dem kann nicht gefolgt werden. Wie das Obergericht zu Recht ausführt (E. 3.1), ist die Staatsanwaltschaft berechtigt und verpflichtet, die Personen zu ermitteln, die mit der Kamera des Beschwerdeführers in der Gäste-Toilette seines Hauses heimlich gefilmt wurden, sie über diesen Vorgang aufzuklären und ihnen Gelegenheit zu geben, allenfalls einen Strafantrag zu stellen. Die von der Staatsanwaltschaft zu diesem Zweck verfügte Beweismassnahme ist daher keineswegs von vornherein unzulässig und die erhobenen Beweise nicht offenkundig unverwertbar. Der Umstand allein, dass ein Beweismittel, dessen Verwertbarkeit der Beschwerdeführer bestreitet, in den Akten bleibt, bewirkt grundsätzlich keinen Nachteil rechtlicher Natur, da der Beschwerdeführer seinen Einwand

bis zum Abschluss des Strafverfahrens erneut vorbringen kann. Er kann die Frage der Verwertbarkeit des Beweismittels namentlich dem Sachrichter unterbreiten (Art. 339 Abs. 2 lit. d StPO). Der Beschwerdeführer bringt keine Umstände vor, die nach der Rechtsprechung (BGE 141 IV 289 E. 1.2 und 1.3) ausnahmsweise die vorgängige Anfechtung von Beweisbeschlüssen zulassen würden, und solche sind auch nicht ersichtlich. Dass durch die umstrittene Beweiserhebung Dritte vom Tatverdacht bzw. von der Durchführung des Vor- oder Strafverfahrens Kenntnis erhalten, gehört zu den tatsächlichen Belastungen, die ein Strafverfahren mit sich bringt. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur liegt darin indessen nicht, da der Beschuldigte mit einem Freispruch vollständig rehabilitiert werden kann. Die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG zur Anfechtung eines Zwischenentscheids sind damit nicht erfüllt.

E. 2

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Mit dem Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.